

# Besteuerung von Reiseleistungen ab 2023

## Neuregelung für schweizer Carunternehmer



## Ab 01.01.2023 neue Besteuerung von CH-Carunternehmer

- Wegfall der Margenbesteuerung bei Reiseleistungen für Reiseveranstalter aus CH
- Ursprüngliche Frist wurde bis zum 01.01.2023 verlängert
- Einschätzung Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg und Bundessteuerberaterkammer steht noch aus



# Ab 01.01.2023 neue Besteuerung von CH-Carunternehmer

## Gründe für die Änderungen der Besteuerung

- Margenbesteuerung ist Vereinfachungsregel
- EU-Recht: Begrenzung dieser Regel wohl auf Unternehmen aus EU Mitgliedstaaten (Art. 307 MwStSystRL Auslegungssache; entsprechende Bestrebungen in EU-Mehrwertsteuerausschuss)
- DE-Recht bisher für alle Unternehmen anwendbar  
→ Deutschland Anlehnung an EU-Recht
- **Wettbewerbsvorteile** verhindern



# Ab 01.01.2023 neue Besteuerung von CH-Carunternehmer

## Folgen für CH-Carunternehmen

- Reiseleistungen sind umsatzsteuerlich exakt zu beurteilen (Leistungsart, Leistungsort, Steuerfreiheit und Steuersatz, Steuerschuldnerschaft, Vorsteuerabzug)
- **Registrierungspflicht** in Deutschland ggfs. im jeweiligen EU-Land

→ Administrativer Mehraufwand

→ Rechtsunsicherheit



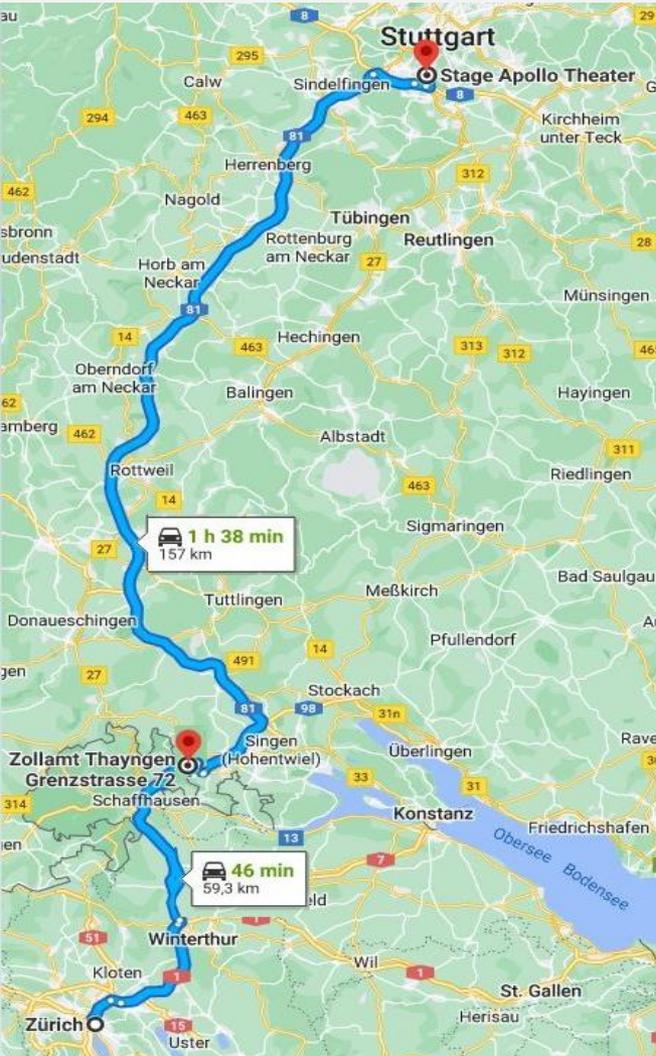
## Ab 01.01.2023 neue Besteuerung von CH-Carunternehmer

- Rechtsunsicherheiten
  - einheitliche Gesamtreiseleistung **ODER**
  - Künstliche **Zerlegung in einzelne Komponenten** ( Beförderung, Unterbringung, Verpflegung, Betreuung durch Reiseleiter, Durchführung von Veranstaltungen etc.)
  - Umsatzsteuerliche Änderungen (z.B. Steuersatz für Verpflegungsleistungen) im Blick haben
- Zerlegung führt zu **Umsatzsteuerpflicht in DE**
- **Registrierungspflicht in DE** aufgrund der Erbringung von Leistungen in Deutschland
- Bei **Falschbeurteilung** droht Risiko der **Steuerhinterziehung**

# Umsatzsteuer bei Reiseleistungen – BISHER

- Deklaration der Umsatzsteuer auf **Personenbeförderung** entweder bei Grenzübertritt beim Zoll oder mit USt-Voranmeldung und/oder Jahreserklärung beim Finanzamt Konstanz
  - Durchschnittsbeförderungsentgelt 4,43 Cent
  - Umsatzsteuer bei 19% USt = 0,84 Cent pro in DE zurückgelegten Personenkilometer
- **Reiseleistung ist eine einheitliche Leistung**
  - Keine Zerlegung der Reiseleistung in einzelne Bestandteile
  - Ort der Reiseleistung in CH
  - Nichtbesteuerung der Reiseleistung in DE

# Umsatzsteuer Reiseleistungen – BISHER



## Beispiel:

- Schweizer Carunternehmer aus Zürich führt eine Pauschalreise ins Musical nach Stuttgart mit eigenem Bus und Unterbringung in Hotel durch

## Lösung:

- Personenbeförderungsteuer pro Fahrgast auf Strecke in DE ( $157\text{km} \times 2 \times 0,84 \text{ Cent} = 2,64 \text{ €}$ )
- Anmietung Hotel und Musical = Reisevorleistung
- Kein Vorsteuer-Abzug für Reisevorleistungen

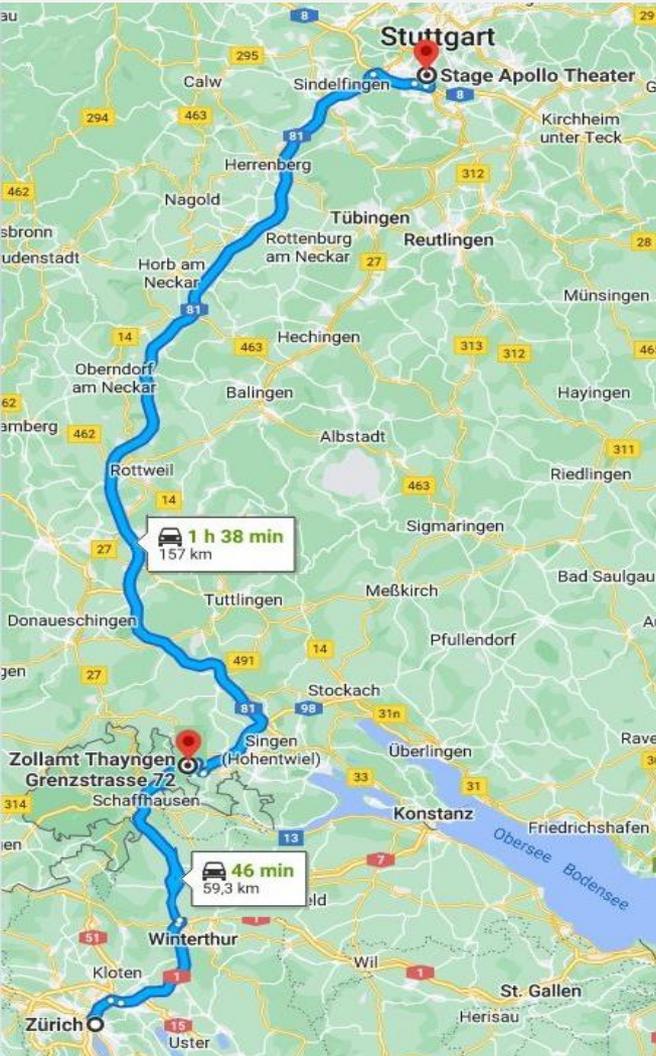
# Umsatzsteuer bei Reiseleistungen – NEU ab 01.01.2023

- Deklaration der Umsatzsteuer auf **Personenbeförderung** wie bisher
- **Im Moment noch unklar**, ob Reiseleistungen in einzelne Leistungen zerlegt werden müssen
- Es wird angeraten die **Reiseleistung zu zerlegen** und in DE der Umsatzsteuer zu unterwerfen, ansonsten **droht Steuerhinterziehung**
- Reiseleistung wird in einzelne Leistungen zerlegt
  - Unterbringung
  - Verpflegung
  - Betreuung durch Reiseleiter, Durchführung von Veranstaltungen
- Reiseleistung ist **steuerpflichtiger Umsatz in DE**

# Umsatzsteuer bei Reiseleistungen – NEU ab 01.01.2023

- Registrierungs- und Deklarationspflicht bei Finanzamt Konstanz
- Die **Reiseleistung** des schweizer Carunternehmers in DE im Regelfall mit 19% USt zu versteuern
- Beherbergungsleistungen und derzeit Verpflegungsleistungen (bis 31.12.2023) mit 7% USt
- Für die **Reisevorleistungen** (Hotel, Verpflegung, Musickarten etc.) ist der **Vorsteuerabzug** möglich
- Am Anfang sind Finanzamt Konstanz die **Originalbelege** zum Vorsteuerabzug einzureichen
- **Monatliche Abgabe** von Umsatzsteuervoranmeldungen, sofern Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres mehr als 7.500 €

# Umsatzsteuer bei Reiseleistungen – NEU ab 01.01.2023



## Beispiel:

- Schweizer Carunternehmer aus Zürich erbringt eine Pauschalreise ins Musical nach Stuttgart mit eigenem Bus und Unterbringung in Hotel

## Lösung:

- Personenbeförderungsteuer pro Fahrgast auf inländische Strecke
- 19% Umsatzsteuer auf Leistungen Musical und 7% Umsatzsteuer auf Hotel und derzeit Verpflegung abzuführen
- Vorsteuerabzug aus Reisevorleistung Hotel, Verpflegung, Musical und Kraftstoffkäufen in DE

# Umsatzsteuer Reiseleistungen – BISHER

Leistung	Betrag	Steuersatz	Umsatzsteuer
Personen- beförderung Inland (DE)	14,00 €	19 %	2,64 €
Hotel	200,00 €	7 %	-
Verpflegung	100,00 €	7 %	-
Musicalkarten	120,00 €	19 %	-
Personen- beförderung Schweiz	6,00 €	In CH steuerbar	
<b>Gesamt</b>	<b>440,00 €</b>		<b>2,64 €</b>

**Kein Vorsteuer-Abzug!**



**Zahllast = 2,64 €**

# Umsatzsteuer bei Reiseleistungen – NEU ab 01.01.2023

Umsatzsteuer pro Gast:

Vorsteuer pro Gast:

Leistung	Betrag	Steuersatz	Umsatzsteuer	Kosten	Betrag	Steuersatz	Vorsteuer
Personen- beförderung Inland (DE)	14,00 €	19 %	2,64 €				
Hotel	200,00 €	7 %	14,00 €	Hotel	150,00 €	7 %	10,50 €
Verpflegung	100,00 €	7 %	7,00 €	Verpflegung	80,00 €	7 %	5,60 €
Musikalkarten	120,00 €	19 %	22,80 €	Musikalkarten	100,00 €	19 %	19,00 €
Personen- beförderung Schweiz	6,00 €	in CH steuerbar	0,00 €	Tanken in DE	5,00 €	19 %	0,95 €
<b>Gesamt</b>	<b>440,00 €</b>		<b>46,44 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>195,00 €</b>		<b>36,05 €</b>

**Umsatzsteuer 46,44 € - Vorsteuer 36,05 € = Zahllast 10,39 €**